

FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG

des FLUGHAFEN GRAZ

Zivilflugplatzhalter
FLUGHAFEN GRAZ BETRIEBSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-8073 Feldkirchen

Telefon: (0316) 2902/213

Telefax: (0316) 2902-83

SITA:GRZFGXH

E-mail: cargo@flughafen-graz.at

Internet: <http://www.flughafen-graz.at>

Bei Rückfragen und Bedarf an weiteren Exemplaren wenden Sie sich bitte an:
Flughafen Graz Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
Frachtabteilung, A-8073 Feldkirchen, Österreich
Telefon (0316) 2902/213

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. Lagerordnung.....	2
II. Entgeltordnung.....	13

Frachtumschlagsordnung

I. Teil

L A G E R O R D N U N G

FLUGHAFEN GRAZ
Betriebsges.m.b.H.
8073 Feldkirchen

§1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Auf dem Flughafen Graz besteht ein behördlich genehmigtes, öffentliches Zolllager. Lagerhalter ist die Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.(FGB)Sie handelt durch ihre Bevollmächtigten.
- 1.2. Die Benützung des öffentlichen Zollagers steht gemäß §100 Zollgesetz bei Beachtung der Lagerordnung jedermann frei.
- 1.3. In das öffentliche Zolllager können Waren aller Art im Zuge von deren Beförderung aus dem Zolllausland oder in das Zolllausland, vorbehaltlich allfälliger einschränkender Bestimmungen (Lagerordnung Abs.6.2.2.) eingelagert werden.
- 1.4. Lagerteile des öffentlichen Zollagers, welche von der FGB einem Unternehmen exklusiv zur Verfügung gestellt werden, unterliegen - unbeschadet sonstiger Vereinbarungen - den Bestimmungen der Zollager-Betriebsordnung gemäß Bescheid der Zollbehörde, in der jeweils gültigen Fassung. Die für die FGB als Zollagerhalter daraus resultierende Haftung sowie sonstige behördliche Verpflichtungen sind sinngemäß vom Nutzer des betreffenden Lagerteiles wahrzunehmen. Dieser haftet der FGB gegenüber im gleichen Ausmaß in dem die FGB von der Behörde wegen bescheidwidrigen Verhaltens des Nutzers in Anspruch genommen wird.
Die im Zollgesetz als zulässig bezeichneten Arten der Lagerbehandlung sowie die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen können nur durch den Lagerhalter (FGB) bzw. mit dessen Einverständnis, wahrgenommen werden.
- 1.5. Das Betreten des Zollagers ist grundsätzlich nur dem Lagerhalter sowie der Zollverwaltung gestattet. Die Zutrittsberechtigung kann vom Lagerhalter für bestimmte Personen, welche im Rahmen der ihnen aufgetragenen Tätigkeiten in einzelnen Lagerteilen Verrichtungen durchzuführen haben, erteilt werden. Den Anweisungen des Lagerhalters ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Die Zutrittsberechtigung kann vom Lagerhalter jederzeit widerrufen werden.
- 1.6. Alle Personen, die die Einrichtungen der Lager benützen oder dieselben aufsuchen, sowie Fahrer und Mitfahrer von Fahrzeugen, die Waren anliefern oder abholen, unterwerfen sich dieser Frachtumschlagsordnung. Daneben gelten für alle diese Personen die Bestimmungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen in vollem Umfang.

- 1.7. Das Benützen von Geräten und Fahrzeugen ist nur den hierzu ausdrücklich berechtigten Personen unter Beachtung der Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften gestattet und kann vom Lagerhalter ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.
- 1.8. Der Verfügungsberechtigte der eingelagerten Waren haftet für alle Schäden, die er oder irgendein Dritter, der auf seine Veranlassung das Lager betritt, dem Lagerhalter oder anderen Einlagern zufügt. Als Verfügungsberechtigter gilt der Inhaber des Lagerscheines (gemäß § 51 Zollgesetz).
- 1.9. Der Lagerhalter behält sich vor, die Betriebszeiten des öffentlichen Zollagers den jeweiligen Umständen entsprechend festzulegen und durch Aushang beim FGB-Kundenbüro bekannt zu machen.
- 1.10. Der Lagerhalter ist bemüht, den Warenumschlag situationsbedingt so rasch wie möglich vorzunehmen. Etwaige genannte Termine gelten nicht als verbindliche Zusage.

§2. Lagerräume

- 2.1. Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1. ist es den Einlagerern gestattet, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung der Waren oder gegen die Wahl des Lagerraumes sind unverzüglich vorzubringen. Macht der Einlagerer von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so vergibt er sich alle Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung und Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.
- 2.2. Eine Verpflichtung des Lagerhalters zur Sicherung oder Bewachung der Lagerräume besteht nur insoweit, als es sich um seine eigenen Lagerräume handelt und die Sicherung oder Bewachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist.

§3. Haftung

- 3.1. Der Lagerhalter hat seine Obliegenheiten nach der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen. Er haftet bei allen Verrichtungen grundsätzlich nur soweit ihn ein Verschulden trifft, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 3.2. Die Haftung des Lagerhalters wegen Verlustes oder Beschädigung von Lagergut ist mit € 34,88 per Kilogramm, maximal jedoch mit EUR 145.345,66 pro Sendung gemäß

Lagerschein begrenzt, es sei denn, daß dem Lagerhalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine höhere Haftung kann mit dem Lagerhalter mittels Wertlagerschein und der Entrichtung einer daraus resultierenden Gebühr Teil II, Pkt.5.2.2.) vereinbart werden. Der Lagerhalter haftet nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten. Unzulässig ist der Einwand, der Lagerhalter hätte vom Wert des Gutes auf eine andere Weise Kenntnis haben müssen. Beweist der Verfügungsberechtigte jedoch, daß der Schaden auf andere Umstände als die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet dieser Haftungsausschluß keine Anwendung.

- 3.3. Im übrigen haftet der Lagerhalter auch, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, immer nur bis zum Wert des Lagergutes. Er haftet weder direkt noch indirekt für Wertminderung, entgangenen Gewinn sowie Verzögerungen und daraus resultierende Aufwendungen. Der Schadensberechnung ist der Zeitpunkt zugrunde zu legen, zu welchem der Verfügungsberechtigte benachrichtigt worden ist oder in anderer Weise davon Kenntnis erlangt hat. Bei Schäden an einem Sachteil, der für sich selbst einen selbständigen Wert hat oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen, bleibt die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht. In allen Fällen, in denen der Schadensbetrag den vollen, gemeinen Wert des Gutes erreicht, ist der Lagerhalter zur Zahlung nur verpflichtet Zug um Zug gegen Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Einlagerer oder Zahlungsempfänger hinsichtlich des Gutes gegen Dritte zustehen.
- 3.4. Jede Haftung des Lagerhalters ist ausgeschlossen, wenn er das Gut in derselben Beschaffenheit, wie er es bekommen hat, dem Verfügungsberechtigten zur Verfügung gestellt hat.
- 3.5. Ein wahrgenommener Verlust oder eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Lagergutes ist unverzüglich dem Lagerhalter anzuzeigen und mittels Schadensaufnahmeprotokoll festzustellen. Das Schadensaufnahmeprotokoll dient ausschließlich der Sachverhaltsfeststellung und stellt keinerlei Schuldanerkenntnis durch den Lagerhalter dar. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch den Verfügungsberechtigten oder seiner Beauftragten erbringt bis zum Beweis des Gegenteils den Beweis dafür, daß das Gut in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt wurde.

- 3.6. Erfolgt eine Schadensmitteilung zu einem Zeitpunkt, da dem Lagerhalter eine Überprüfung des Sachverhaltes nicht mehr möglich ist, oder später als 4 Tage nach der Zurverfügungstellung, entfällt jede Haftung des Lagerhalters. Die Beschädigung ist schriftlich anzuzeigen.
- 3.7. Bei Waren, die mit Wissen des Einlagerers im Freien gelagert werden oder infolge ihrer Beschaffenheit bzw. Größe nur im Freien gelagert werden können, ist jede Haftung des Lagerhalters für Schäden, die aus einer derartigen Lagerung entstehen und nicht auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Konnte ein Schaden den Umständen nach aus der Lagerung im Freien entstehen, so wird angenommen, daß er aus dieser Gefahr entstanden ist.
- 3.8. Führt der Verfügungsberechtigte irgendwelche Tätigkeit an dem Lagergut durch, so hat er danach die Ware in verschlossenem und ordnungsgemäßem Zustand dem Lagerhalter zu übergeben, es sei denn, daß nach Durchführung der Zollbehandlung und Freigabe durch das Zollamt der Abtransport unmittelbar nach der Manipulation zu erfolgen hat.
- 3.9. Die Haftung ist ausgeschlossen:
- 3.9.1. Für Schäden an nicht verpackten sowie nicht sachgemäß oder mangelhaft verpackten Gütern, wenn eine Verpackung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gutes üblich und/oder geboten ist, es sei denn, daß eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist.
- 3.9.2. Für Schäden, welche die unmittelbare oder mittelbare Folge von höherer Gewalt sind (Feuer, Explosion, Sabotage u. dgl.)
- 3.9.3. Für Schäden, die die unmittelbare oder mittelbare Folge von Witterungseinflüssen aller Art sind.
- 3.9.4. Für Schäden, die dem Lagergut aus der Auswirkung anderer Lagergüter entstehen.
- 3.9.5. Für Schäden, die durch Ratten, Mäuse, Motten oder sonstiges Ungeziefer, sowie durch Verunreinigung durch Tiere entstanden sind.
- 3.9.6. Für Schäden, die durch inneren Verderb (Bruch, Rost, Ein- und Austrocknen, Auslaufen, Schimmel, Fäulnis oder dgl.) oder durch die natürliche oder eigentümliche Beschaffenheit des Lagergutes oder seiner Verpackung oder seiner Umhüllung entstehen.

3.9.7. Für Schäden, die durch Diebstahl im Sinne des §§ 127 ff StGB, Raub (§§ 142 f StGB), oder durch Erpressung im Sinne des §§ 144 f StGB entstehen.

3.10. Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer dieser vorbezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermutet, daß er aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Lagerhalter kann sich auf diese Haftungsausschlüsse nur berufen, wenn ihm am Schadenseintritt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

3.11. Eine allfällige Haftung des Lagerhalters aufgrund anderer zwingender Rechtsnormen wird von den obigen Bestimmungen nicht berührt.

§4. Verjährung

4.1. Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung der Lagerwaren verjähren in einem Jahr (§ 423, in Verbindung mit § 414 HGB).

4.2. Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit Ablauf des Tages, an dem die Zurverfügungstellung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes mit Ablauf des Tages, an dem der Lagerhalter dem Einlagerer bzw. dem Verfügungsberechtigten den Verlust angezeigt hat bzw. an dem der Verlust vom Einlagerer bzw. dessen Verfügungsberechtigten dem Lagerhalter angezeigt wird, bei verspäteter Auslieferung mit dem Tag, an dem die Auslieferung hätte bewirkt sein müssen.

§5. Lagerentgelt

- 5.1. Für die Benützung der Frachtumschlagseinrichtungen auf dem Flughafen Graz ist vom Verfügungsberechtigten der eingelagerten Waren ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe in der jeweils veröffentlichten Zusammenstellung ersichtlich ist (siehe Teil 2 dieser Frachtumschlagsordnung).
- 5.2. Falls die Leistungssätze während der Lagerung geändert werden, ist das Entgelt bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung nach den alten Sätzen, vom Tage des Inkrafttretens der Änderung an nach den neuen Sätzen zu entrichten.
- 5.3. Das Lagergeld wird fällig
 - 5.3.1. mit der Zurverfügungstellung der Ware
 - 5.3.2. wenn das aufgelaufene Lagergeld den Wert der Ware erreicht hat.

§6. Importlager

- 6.1. Das Importlager ist Teil des öffentlichen Zollagers. Die Bestimmungen des § 1. dieser Lagerordnung sind zu beachten.
- 6.2. Ein- und Auslagerung
 - 6.2.1. Die Einlagerung erfolgt auf Antrag des jeweils Verfügungsberechtigten, der Ware und Dokument gleichzeitig dem Zollamt zu stellen hat. Die Kontrolle der Einlagerung von Waren, die mit einem Luftfahrzeug ankommen, erfolgt an Hand der Luftfrachtmanifeste.
 - 6.2.2. Die Annahme von Waren zur Einlagerung ist abhängig vom Umfang der dem Lagerhalter zur Verfügung stehenden Lagerräume, Einrichtungen und Arbeitskräfte. Sie kann auf bestimmte Warengattungen bzw. Sendungen beschränkt werden. Insbesondere kann die Einlagerung solcher Güter abgelehnt werden, die nicht entsprechend den einschlägigen Bestimmungen (IATA, UN-ICAO, nationale Bestimmungen) verpackt sind, eine Beschädigung aufweisen oder bestimmte Lagereinrichtungen erfordern, die vom Lagerhalter nicht zur Verfügung gestellt werden.
Sollten Beschädigungen erst während der Lagerung erkennbar werden, so hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich für die entsprechenden Maßnahmen zu sorgen. Überdies

kann in Einzelfällen die Annahme dann verweigert werden, wenn die Einlagerung nicht mehr den Bestimmungen des Zollagerverkehrs lt. Zollgesetz entspricht. Sollte weiters im Zuge der Lagerbehandlung festgestellt werden, daß eine Ware, für die die Gefahrgutvorschriften anzuwenden sind, anlässlich der Einlagerung nicht entsprechend deklariert wurde, so wird diese auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten den Vorschriften entsprechend umgelagert oder überstellt.

- 6.2.3. Die Ausfolgung der Ware ist unter Vorlage des Lagerscheines oder des mit den entsprechenden Angaben (Lagerpost-Nummer, Empfängerangabe) versehenen Frachtbriefes zu beantragen.

Es muß auf dem Dokument zweifelsfrei erkennbar sein, wer die Ausfolgung der Sendung beantragt bzw. wer die gemäß Entgeltordnung zu verrechnenden Kosten trägt.

Der Lagerhalter behält sich die Wahl des Überstellungsmediums (Palette, Gepäckwagen, etc.) vor.

- 6.2.4. Die Haftung des Lagerhalters im Import - Lager beginnt mit der Übergabe, bzw. Übernahme des Gutes an der Lagergrenze.

- 6.2.5. Mit der Zurverfügungstellung der Ware (Beschauraum) erlischt die zivilrechtliche Haftung des Lagerhalters. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3.

- 6.2.6. Die Auslagerung der Ware darf nur dann erfolgen, wenn die entsprechende zollamtliche Freigabe vorliegt.

- 6.2.7. Die Einlagerung wie auch die Zurverfügungstellung von Waren erfolgen in der Regel in der Reihenfolge, in der sie bei der hierfür zuständigen Stelle beantragt wurden. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 1.10. der Lagerordnung verwiesen.

- 6.2.8. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift auf den das Gut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichnung zu überprüfen.

6.3. Befristung der Lagerdauer

6.3.1. Bei Erreichen einer Lagerdauer von vier Wochen können dem Verfügungsberechtigten die bis dahin angefallenen Lagerkosten in Rechnung gestellt werden.

6.3.2. Darüberhinaus behält sich der Lagerhalter eventuelle weitere Zwischenabrechnungen vor.

6.4. Zollageraufschreibung

6.4.1. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Lagerhalter auf Anfrage Auskunft über die Zollerledigung einer bestimmten Sendung zu geben.

6.4.2. Kann die Erledigung einer im Gewahrsam des Unternehmers befindlichen Sendung von diesem nicht nachgewiesen werden, so hat er dem Lagerhalter die gegenüber der Zollverwaltung anfallenden Ersatzabgaben sowie die Abfertigungskosten zu erstatten.

§7. Speziallager

7.1. Der Verfügungsberechtigte verpflichtet sich, folgende Vorschriften für die Lagerung von besonderen Sendungen zu beachten und die jeweils erforderliche Einlagerung zu beantragen:

7.1.1. Abfertigungspflichtige Tiere werden sofort nach Ankunft in den Tieraufbewahrungsraum bzw. auf veterinärsbehördliche Anweisung in den Isolierstall gebracht und verbleiben dort bis zur Freigabe durch den Grenztierarzt.

Grundsätzlich obliegt die Fütterung der Tiere dem Einlagerer, kann jedoch im Auftrag und nach Weisung des Verfügungsberechtigten durch den Lagerhalter vorgenommen werden. Die Kosten für Futter und sonstige Auslagen, wie Reinigung, Desinfektion etc. der Räume während und/oder nach der Benutzung werden dem Verfügungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

Der Lagerhalter übernimmt keine Haftung für evt. Erkrankungen oder Todesfälle der Tiere.

7.1.2. Für die Lagerung von verderblichen Gütern stehen Kühlräume sowie ein Kühlschrank bereit. Dem Antrag auf Einlagerung in diesem Bereich kann nur soweit stattgegeben werden, als Platz verfügbar ist. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, zugleich mit dem Antrag auch die

erforderliche Einlagerungstemperatur bekanntzugeben.

Übersteigt das Volumen der einzulagernden verderblichen Waren die verfügbare Kühlraumkapazität, so hat der Verfügungsberechtigte selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Ware in einem entsprechend großen Kühlhaus (z.B. der Gemeinde Graz) untergebracht wird.

- 7.1.3. Für die Lagerung von Wertsendungen stehen Panzerschränke zur Verfügung. Dem Antrag auf Einlagerung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität nachgekommen werden. Die Bestimmungen des § 3.2. dieser Lagerordnung sind zu beachten.

Für jede am Flughafen Graz eintreffende Wertsendung ist seitens des Einlagerers sofort nach Eintreffen die Ausstellung eines Einlagerungsscheines zu veranlassen. Der Lagerhalter haftet unter Ausschluß der Haftungshöchstgrenzen gem. § 3.2. nur für den mit ihm vereinbarten Wert. Dieser ist auf dem Einlagerungsschein anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen (siehe Teil II, Pkt. 1.15). Eine Durchschrift dieses Einlagerungsscheines wird dem Verfügungsberechtigten übergeben. Der Überbringer dieser Durchschrift erhält die Wertsendung ausgefolgt. Der Lagerhalter behält sich vor, erforderlichenfalls eine weitergehende Regelung bei der Behandlung von Wertsendungen vorzunehmen bzw. bei sehr hohen Werten Sondermaßnahmen zu setzen, wobei allfällige zusätzliche Kosten (z.B. zusätzliche Versicherungsprämien, etc.) zu Lasten des Verfügungsberechtigten gehen.

- 7.1.3. Bei Sendungen, welche mit Trockeneis gekühlt werden, behält sich der Lagerhalter vor, diese aus Sicherheitsgründen (Kohlendioxidbildung) außerhalb geschlossener Räume aufzubewahren.
- 7.2. Für die Benützung der Speziallager ist ein zusätzliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe aus den jeweils gültigen Sätzen ersichtlich ist.
- 7.3. Auch für die Speziallager gelten die Bestimmungen des § 3.

§8. Beschauraum

- 8.1. Der Beschauraum dient der Vorbereitung bzw. Durchführung der amtlichen Zollschau.
- 8.2. Der Verfügungsberechtigte hat nach Durchführung der Zollbehandlung bzw. Freigabe durch das Zollamt für einen unverzüglichen Abtransport der Waren zu sorgen.

9. Exportlager

- 9.1. Der Lagerhalter übernimmt die für den Export angelieferten Waren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Güter zollabgefertigt, gemeinsam mit Zolldokument und Luftfrachtbrief an der Zollgrenze gestellt werden, als Erfüllungshilfe des Luftfrachtführers und ist ab diesem Zeitpunkt nur dem Luftfrachtführer für die übernommen Waren verantwortlich.
- 9.2. Bei Übergabe der abgefertigten Exportwaren zur Übernahme in das Exportlager ist die Anwesenheit des Verfügungsberechtigten erforderlich.
- 9.3. Der Zutritt zu demjenigen Teil des Exportlagers, in welchem die bereits durch das Zollamt kontrollierten Exportwaren für die Verladung bereitgestellt werden, kann nur mit Genehmigung des Lagerhalters aus begründetem Erfordernis erfolgen.